

Staats– und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Wehrpolitische Informationen

Miliz in der Heeresgliederung 2019



Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR M.A.

Stand:
1. Dezember 2019

Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen aktuellen Überblick zum Thema „Miliz in der Heeresgliederung 2019“ zu geben.

Mit der Einnahme der neuen Struktur Heeresgliederung 2019 (HG19) wird auch die Miliz weiterentwickelt. Ziel der HG19 ist die umfassende Stärkung der Landesverteidigung, damit das Bundesheer weiterhin ein sicherheitspolitisch verlässliches Element für Österreich und ein stabiler Partner für Europa ist. Die Kernelemente der HG19 bezogen auf die Miliz werden in der vorliegenden wehrpolitischen Information im Detail dargestellt.

Adressaten sind die Vortragenden der staats- und wehrpolitischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH), die im Rahmen der staats- und wehrpolitischen Bildung mit diesem Lehrbeheft eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen.

Die hier verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR, M.A.
Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik / Landesverteidigungsakademie
AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN
Tel: +43 (0) 50201 10 28420
Email: dietmar.pfarr@bmlv.gv.at

Wehrpolitische Informationen

Miliz in der Heeresgliederung 2019

Basisebene

Stand 1. Dezember 2019



ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR M.A.
Landesverteidigungsakademie
Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

Inhalt



Wehrpolitische Informationen | Miliz in der Heeresgliederung 2019 – Kapitelübersicht | Inhalt

Inhalt

Kapitel 1	Gesetzliche Grundlagen
Kapitel 2	Neuausrichtung der Miliz
Kapitel 3	Struktur der Miliz
Kapitel 4	Miliz und Wirtschaft
Fragen	

Rechtliche Grundlagen

Artikel 79 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) legt fest, dass dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung obliegt. Dabei ist es nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Dies bedeutet, dass das Milizsystem im Verfassungsrang steht. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung wird im Wehrgesetz (WG) im Paragraph 1 Absatz 1 nochmals einfachgesetzlich vorgeschrieben.

Ein Milizsystem ist eine Form des Wehrsystems in dem neben den Berufs- und Zeitsoldaten (= Soldaten des Präsenzstandes) auch Soldaten des Milizstandes im Bedarfsfall (= Übungen oder Einsatz) eingezogen werden. In Österreich bilden sie zusammen mit Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, die Einsatzorganisation.

Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (= Wehrpflichtige des Milizstandes). Sie nehmen, obgleich sie hauptsächlich ihrem privaten Beruf nachgehen, in der Einsatzorganisation des ÖBH Aufgaben wahr.

Zur Erhaltung und Vertiefung der erworbenen militärischen Befähigungen leisten Wehrpflichtige des Milizstandes auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung Waffenübungen (§ 21 Absatz 1 WG). Diese Übungsverpflichtung dauert gemäß § 61 Absatz 3 WG bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

Die Erstverpflichtung der Milizübungen beträgt

- für Offiziersfunktionen 150 Tage
- für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Paragraph 21 Absatz 3 WG sieht noch eine sogenannte 12%-Klausel vor. Dies bedeutet, dass bei zu geringer Anzahl an Freiwilligen jene Wehrpflichtigen, die eine vorbereitende Milizausbildung geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden können. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 von Hundert der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben.

Paragraph 32a WG sieht die Bestellung eines Milizbeauftragten vor.

Gemäß § 39 Absatz 1 WG können auch Frauen freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten.

Rechtliche Grundlagen

- Art 79 B-VG (Aufgaben des Bundesheeres, Milizsystem)
- § 1 WG (Wehrsystem)
- § 21 WG (Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung)
- § 32a WG (Milizbeauftragter)
- § 39 Miliztätigkeit von Frauen



Kapitel 1 | Rechtliche Grundlagen | Folie 1

Erst-Verpflichtung zur Milizübung

- für Offiziersfunktionen 150 Tage
- für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage
- für die übrigen Funktionen 30 Tage



Kapitel 1 | Rechtliche Grundlagen | Folie 2

Derzeit werden rund 40% des Personals bei Auslandseinsätzen durch Milizsoldaten gestellt.

Das Wehrsystem regelt grundsätzlich das Verfahren der Rekrutierung von Personal für die Streitkräfte. In Österreich ist dies die allgemeine Wehrpflicht verbunden mit einem Milizsystem.

Das Gegenstück zur allgemeinen Wehrpflicht ist eine Berufsarmee oder Freiwilligenarmee. Hier bestehen die Streitkräfte ausschließlich aus Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Auch Berufsarmeen können über ein Milizsystem verfügen. Hier sind die Soldaten auf Zeit zusätzlich zu ihrer zeitlichen Verpflichtung auch noch für Milizübungen verpflichtet.

Der Milizbeauftragte

Paragraph 32a WG sieht die Bestellung eines Milizbeauftragten vor.

Seine Aufgabe ist die Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben.

Er soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Der Milizbeauftragte hat insbesondere das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport in diesen Fragen zu beraten.

Die Amtsdauer des Milizbeauftragten beträgt fünf Jahre, Wiederbestellungen sind zulässig.

Der derzeitigen Milizbeauftragte ist seit 9. April 2015 Generalmajor Mag. Erwin Hameseder.

Der Milizbeauftragte

- § 32a WG
- Wahrung und Förderung der Interessen der Miliz
- Berater des HBM
- Amtsdauer 5 Jahre, Wiederbestellung zulässig
- seit April 2015 GenMjr Mag. Erwin HAMESEDER



Neuausrichtung der Miliz

Die Miliz der Struktur HG19 soll hinkünftig wie folgt ausgerichtet werden:

- stärkere Bindung an eine „militärische Heimat“,
- Identitätsstiftung durch Regionalbezug
- klare Aufgabenzuordnung bei der Einsatzvorbereitung und bei Einsätzen
- verstärkte Verschränkung mit der Präsenzorganisation
- der Einsatz der Miliz ergibt einen Mehrwert sowohl für die Präsenzorganisation als auch für die Wehrpflichtigen des Milizstandes

Wesentliche Neuerungen der Miliz sind:

- der Großteil der Miliz wird auf die Hauptaufgabe „Schutz“ ausgerichtet,
- Wechsel der Mobilmachungsverantwortung
- höheres Personalsoll

Insgesamt ist der Ausbau der selbständig strukturierten Miliz ausgeplant, wobei im Wesentlichen 12 Jägerkompanien neu aufgestellt wurden. Ein weiterer Ausbau wurde auf Grund von budgetären Zwängen ausgesetzt und wird vorerst nicht weiter verfolgt. Die Hauptaufgabe dieser Jägerkompanien, die rund 210 Soldaten je Kompanie umfassen sollen, ist der vorwiegend stationäre Schutz von Objekten.

Die Mobilmachungsverantwortung für die selbständig strukturierte Miliz der Jäger und der Pioniere wechselte von den Militärkommanden zu den kleinen Verbänden (=Bataillonen). Dadurch soll die Bindung der „militärischen Heimat“ gestärkt werden und es wird eine Identitätsstiftung durch „Regionalbezug“ erwartet. Hinzu kommt, dass damit auch die „Einheit der Führung“ bezogen auf Personal, Material, Ausbildung und Einsatzvorbereitung erreicht werden soll.

Der Regionalbezug soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Wehrpflichtige sollen, wenn möglich, in der Region aus der sie stammen, ihren Grundwehrdienst ableisten.
- Wehrpflichtige des Milizstandes einer Region sollen, wenn möglich, in Präsenz- oder Miliz-Verbänden und -Einheiten der Region beordert werden/sein.

Die Neuausrichtung der Miliz

- stärkere Bindung an militärische Heimat
- Identitätsstiftung durch Regionalbezug
- klare Aufgabenzuordnung - Schutz
- verstärkte Verschränkung mit der Präsenzorganisation
- Mehrwert für Präsenzorganisation/Miliz



Kapitel 2 | Neuausrichtung der Miliz | Folie 1

- Wehrpflichtige des Milizstandes, die in einem wichtigen Schutzobjekt arbeiten, sollen, wenn möglich, in jenem Organisationselement beordert sein/werden, dessen Aufgabe der Schutz dieses Objektes ist.

Mit der Struktur HG19 soll auch die Anzahl von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung erhöht werden. Dazu wurde das finanzielle Anreizsystem verbessert und weitere nichtmonetäre Maßnahmen geschaffen.

Aufwuchs und finanzielles Anreizsystem

Kräfteumfang

Rund 26.000 Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung umfasst die Einsatzorganisation. Durch zusätzliche Attraktivierungsmaßnahmen soll der Stand zumindest gehalten bzw. an übungspflichtigen Soldaten aufwachsen. Diese Maßnahmen bestehen sowohl aus einem finanziellen Anreizsystem als auch aus nichtmonetären Maßnahmen.

Mit dem Aufwuchs der Miliz ist auch eine Erhöhung der Milizübungstage verbunden. Diese wurden seit 2015 von zirka 100.000 Übungstage auf derzeit ca. 132.000 erhöht. Ab 2018 wurde eine weitere Steigerung auf mehr als 137.000 Übungstage festgelegt.

Finanzielles Anreizsystem

Um den genannten Aufwuchs zu fördern wurde mit Jänner 2016 das finanzielle Anreizsystem verbessert. Dabei ist das Anreizsystem auf 3 Säulen aufgebaut:

- Erste Säule: „Anerkennung“ — dies erfolgt durch eine Anerkennungsprämie bei Abgabe einer Freiwilligenmeldung zu Milizübungen in der Höhe von 601 € (plus einer möglichen Prämie für die vorbereitende Milizausbildung in der Höhe von zirka 490 €).
- Zweite Säule: „Belohnung“ — je schneller die Ausbildung abgeschlossen wird, umso höher ist die Belohnungsprämie. Milizunteroffiziersanwärter, welche die Ausbildung innerhalb vom 12 Monaten nach Beendigung der Kaderanwärterausbildung 2 abgeschlossen haben erhalten 1.111 €. Milizoffiziersanwärter, welche die Milizoffiziersgrundausbildung innerhalb vom 42 Monaten nach Beendigung der Kaderanwärterausbildung 2 abschließen erhalten eine Prämie von 1.333 €.
- Dritte Säule: „Leistung“ — eine freiwillige Meldung zur Leistung weiteren Milizübungstagen wird ebenfalls finanziell honoriert. Hier beträgt die Prämie 252 € für Mannschaftsfunktionen, 312 € für Unteroffiziersfunktionen und 412 € für Offiziersfunktionen.

Nichtmonetäre Maßnahmen

Neben dem finanziellen Anreizsystem gibt es eine Fülle von weiteren Maßnahmen, die darauf abzielen, die Miliz zu attraktivieren. Dazu zählen u.a. ein bevorzugter Zugang zur Fahrschulausbildung für die LKW-Führerschein, die Implementierung der Fernausbildung von zumindest Teilen der Miliz-Kaderausbildung oder eine gegenseitige

Aufwuchs



Derzeitiges SOLL=IST

- SOLL: ca. 26.000 Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung (inkl. Personalreserve)
- IST: ca. 31.000 beordert, davon 17.000 übungspflichtig

Kapitel 2 | Neuausrichtung der Miliz | Folie 2

Attraktivierungsmaßnahmen



- finanzielles Anreizsystem mit drei Säulen
 - Anerkennung
 - Belohnung
 - Leistung
- nichtmonetäre Maßnahmen (z.B.)
 - Fahrschulausbildung
 - Fernausbildung von Teilen der Ausbildung für die Miliz
 - Gegenseitige Anrechnung von zivilen und militärischen Ausbildungen

Kapitel 2 | Neuausrichtung der Miliz | Folie 3

Anrechenbarkeit von zivilen und militärischen Ausbildungen.

Letzteres bedeutet an einem aktuellen Beispiel dargestellt, dass sich bereits ausgebildete Zugs- und Gruppenkommandanten ihre im ÖBH erworbene Führungskompetenz am Wirtschaftsförderungsinstitut Oberösterreich zivil anerkennen lassen können. Nach dem Durchlaufen eines maßgeschneiderten Förderprogramms an der Heeresunteroffiziersakademie können diese im Zuge einer gesonderten Prüfung ein Personenzertifikat mit dem Titel „Qualifizierte Führungskraft“ erwerben. Absolventinnen und Absolventen des Stabsunteroffizierslehrgangs Miliz wird in diesem Zusammenhang bei der Vergabe von Seminarplätzen die höchste Priorität zugesprochen.

Die Struktur der Miliz

Zur Erfüllung aller Aufgaben besteht die neue Struktur der Miliz aus

- einer selbständig strukturierte Miliz
- Milizanteilen und
- Expertenstäben

Die **selbständig strukturierte Miliz** sind Einheiten und kleine Verbände, die nicht Teil der Truppgliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos sind, **grundsätzliche andere Aufgaben** als das mobilmachungsverantwortliche Kommando haben und deren Organisationsplan ausschließlich Milizarbeitsplätze beinhaltet.

Milizanteile sind Trupps, Gruppen, Teileinheiten und Einheiten sowie Einzelpersonen, die als Teil der Truppgliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos der Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation dienen und die **gleichen Hauptaufgaben** haben.

Experten sind Personen, deren — vor allem ziviles — Expertenwissen für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll und deren Expertenstatus durch eine hierzu bestimmte Leitstelle festgestellt wurde.

Struktur der Miliz



- selbständig strukturierte Miliz
- Milizanteile
- Experten

Selbständig strukturierte Miliz

Mit der Struktur LV 21.1 wurde die selbständig strukturierte Miliz geschaffen und wird nur in adaptierter Form in der HG19 weitergeführt.

Die selbständig strukturierte Miliz sind Einheiten und kleine Verbände, die nicht Teil der Truppengliederung des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos sind.

Sie haben **grundsätzlich andere Hauptaufgaben** als das mobilmachungsverantwortliche Kommando und der Organisationsplan beinhaltet ausschließlich Milizarbeitsplätze.

Gemäß der Struktur HG19 verfügen die Militärkommanden der Bundesländer über je ein eigenständiges Miliz-Jägerbataillon und je eine Miliz-Pionierkompanie, auf die sie bei Bedarf zurückgreifen können. Die Ausnahme ist das Militärkommando Wien, das über zwei Miliz-Jägerbataillone verfügt. Es ist in weiterer Folge vorgesehen, die PiKpen in Pionier und Sicherungskompanien umzuwandeln.

Weitere selbständige Milizverbände und -einheiten sind zwölf selbständig strukturierte Jägerkompanien sowie ein Versorgungsbataillon.

Die Hauptaufgabe des Miliz-Versorgungsbataillons, das in Gratkorn stationiert ist, ist wie der Name besagt, die Versorgung der Truppen des ÖBHs im Einsatz.

Kernaufgaben der selbständig strukturierten Miliz sind

- Militärische Landesverteidigung
- sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz
- Katastrophenhilfe
- Beitrag zum internationalen Krisenmanagement

Selbständig strukturierte Miliz

- 10 selbständig strukturierte Jägerbataillone
 - 9 Pionierkompanien
 - 1 Versorgungsbataillon
 - 12 selbständig strukturierte Jägerkompanien
- Kernaufgaben
- militärische Landesverteidigung
 - sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz
 - Katastrophenhilfe
 - Beitrag zum internationalen Krisenmanagement



Milizanteil

Neben der selbständig strukturierten Miliz gibt es noch Milizanteile der mobilmachungsverantwortlichen Kommanden. Es sind dies insbesondere

- Teile der Präsenzkräfte als Force Provider für die selbständig strukturierte Miliz
- 10 Jägerkompanien der präsenten Jägerbataillone
- die Katastrophenhilfeeinheit ABCAbw/AFDRU
- eine Wachsicherungskompanie des Kommandos Luftstreitkräfte
- drei Wachkompanien
- WchEt zur Sicherung militärischer Liegenschaften

Sie haben grundsätzlich die gleichen Hauptaufgaben wie die Präsenzorganisation der sie angehören.

Die Katastrophenhilfeeinheit ABCAbw/AFDRU (Austrian Forces Disaster Relief Unit) wird aus Freiwilligen des Aktiv- und Milizstandes aufgestellt und im Bedarfsfall durch zivile Spezialisten wie z.B. Rettungshundeführer ergänzt. Das Kontingent besteht aus einem Führungs- und einem Versorgungselement sowie einem Einsatzelement, das entsprechend dem Anlassfall aus Rettungs- und Berge-, Spür-, Dekontaminations-, Trinkwasseraufbereitungs- und zusätzlichen Pioniergruppen gebildet wird. Mit der Struktur HG19 erhielt AFDRU auch eine Inlandsaufgabe und wurde als „Katastrophenhilfeeinheit ABCAbw/AFDRU“ als Teil der Truppengliederung des ABC-Abwehr Zentrums umstrukturiert.

Milizanteile

- Force Provider für die selbständig strukturierte Miliz
 - 10 JgKp/präsente JgB
 - Katastrophenhilfeeinheit ABCAbw / AFDRU
 - 1 Wachsicherungskompanie / KdoLuSK
 - 3 Wachkompanien
 - WchEt zum Schutz militärischer Liegenschaften
- Grundsätzlich gleiche Aufgabe wie Präsenzorganisation, der sie angehören



Miliz und Wirtschaft

Erste Überlegungen zur stärkeren Einbettung der Miliz in Wirtschaft und Gesellschaft finden sich bereits im Bericht zur Reform des Wehrdienstes. Im Punkt 11.6. des Berichts werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Verstärkung der Kommunikation zwischen Bundesheer, Wirtschaft und Gesellschaft bis auf die Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden,
- verbesserte Information über die Aufgaben des Bundesheeres und der Miliz im Interesse von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft,
- gegenseitige Anrechnung ziviler und militärischer Ausbildungen,
- Schaffung von Anreizen für Unternehmen, die Milizsoldaten beschäftigen bzw. für Wehrdienstleistungen abstellen und
- Schaffung von Anreizen für Arbeitnehmer, die es für die Einzelnen vorteilhaft machen, in der Miliz aktiv zu sein.

Dazu wurde am 30. November 2015 ein Kooperationsabkommen zwischen dem ÖBH und der Wirtschaftskammer Österreich unterzeichnet in dem die genannten Maßnahmen als Zusammenarbeitsprogramm nochmals dargestellt wurden. Bezogen auf die zivile Anrechenbarkeit der beim ÖBH erworbenen Kompetenzen wurde dies im April 2017 vom Milizbeauftragten dem Bundesminister empfohlen. Grundlage dafür stellen die Bewertungskriterien des nationalen Qualifikationsrahmens dar.

Durch den Nationalen Qualifikationsrahmen sollen nationale Qualifikationen zueinander in Verbindung gestellt und miteinander verglichen werden.

Seit Juni 2016 gibt es zudem die Arbeitsgruppe Miliz und Wirtschaft. Sie stellt ein Gesprächsforum für den Milizbeauftragten dar in dem Teilnehmer aus der Miliz mit starkem Bezug zur Wirtschaft und Ressortvertreter sich mit dem Ziel treffen, das Verständnis der Wirtschaft für Angelegenheiten der Miliz zu fördern und dem Mehrwert der Miliztätigkeit für die Wirtschaft plausibel zu machen.

Miliz und Wirtschaft

- Verstärkung der Kommunikation
- verbesserte Information
- gegenseitige Anrechnung
- Schaffung von Anreizen für Unternehmen
- Schaffung von Anreizen für Arbeitnehmer



Milizgütesiegel und Miliz-Award

Milizgütesiegel

Mit der Struktur HG19 und der damit verbundenen Neuausrichtung der Miliz wurde als Anerkennung für milizfreundliche Unternehmen und Organisationen ein Milizgütesiegel geschaffen und der „Tag der Miliz“ auf den 9. Juni festgelegt.

Der 9. Juni als Tag der Miliz wurde zur Erinnerung an den 9. Juni 1808 gewählt. An diesem Tag wurde mit dem „kaiserlichen Patent zur Organisation der Landwehr“ erstmals das Prinzip der Miliz verankert.

Das Milizgütesiegel ist eine sichtbare Auszeichnung für Unternehmen und Arbeitgeber, die sich zum ÖBH und zum Milizsystem bekennen.

Unternehmen die Milizsoldaten und Milizsoldatinnen beschäftigen, sorgen gleichzeitig für Arbeit und Sicherheit und sind dadurch wertvoller Sicherheitspartner in unserem Land. Ihr Engagement wird hinkünftig mit dem Milizgütesiegel ausgezeichnet.

Arbeitgeber, Non-Profit-Organisationen und Hochschulen können sich um das Milizgütesiegel bewerben, wenn sie

- mindestens einen Milizsoldaten oder eine Milizsoldatin bzw. Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, deren Partner im Milizsystem sind, beschäftigen und
- die PRO MILIZ Charta als Bekenntnis zum Milizsystem und damit zur Sicherheit Österreichs unterfertigen.

Mit Stand Ende 2018 tragen mehr als 167 Unternehmen das Milizgütesiegel.

Miliz-Award

Ab 2018 können alle jene, die bereits Träger des Milizgütesiegels sind, durch Offiziere und Unteroffiziere des Präsenz- oder Milizstand für den Miliz-Award nominiert werden. Die Vergabe erfolgt durch eine hochkarätige Jury mit Vertretern sowohl aus der militärischen als auch der zivilen Welt.

Der Miliz-Award ist zusammen mit dem Milizgütesiegel als zwei-Stufen-System zu verstehen. Das Milizgütesiegel soll dabei als die Breite aufgrund der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen gesehen werden und der Miliz-Award als Auszeichnung stellt die Tiefe dar.

Milizgütesiegel und Miliz-Award



Fragen

Nun können Sie beantworten!

Was sind die Kernbotschaften zur Neuausrichtung der Miliz?

Wie ist die Miliz strukturiert?

Was sind die Säulen des finanziellen Anreizsystems der Miliz?

Bundesministerium Landesverteidigung Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Nun können Sie beantworten!

Was sind die Kernbotschaften zur Neuausrichtung der Miliz?

Wie ist die Miliz strukturiert?

Was sind die Säulen des finanziellen Anreizsystems der Miliz?

Kapitel 1 Kapitel 2 Kapitel 3 Kapitel 4

Gesetzliche Grundlagen Neuausrichtung der Miliz Struktur der Miliz Miliz und Wirtschaft

Fragen | Nun können Sie beantworten **Beenden**



Literatur

Nationaler Qualifikationsrahmen - Die Entwicklung des Nationalen Qualifikationrahmen, https://www.bmb.gv.at/schulen/euint/eubildung_nqr/index.html, abgerufen am 11.10.2017

Internetauftritt der Miliz., <http://www.bundesheer.at/miliz/index.shtml>, abgerufen am 11.10.2017

Fotoquellennachweis:

BMLV/Komm, Pressestelle Raiffeisen Holding NÖ-Wien

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesministerium für Landesverteidigung, BMLV, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ZMFW (Zentrum für menschenorientierte Führung und Wehrpolitik), Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAK / FÜA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien

Erscheinungsjahr: 2019